fraudo

### Satzung

## des Forstunternehmer Verbandes Thüringen e.V.

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Forstunternehmer Verband Thüringen"
- (2) Er hat seinen Sitz in Arnstadt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgericht eingetragen.

## § 2 Ziele und Zweck

- (1) Der Forstunternehmer Verband Thüringen bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Ordnung und ist parteipolitisch neutral. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Der Forstunternehmer Verband Thüringen ist der Zusammenschluß der forstwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen des Freistaates Thüringen.
- (3) Er kann als Landesverband dem Deutschen Forstunternehmer Verband e.V. (DFUV) beitreten.
- (4) Der Verband vertritt und fördert die rechtlichen, berufspolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Belange seiner Mitglieder.
- (5) Der Verband vertritt und fördert den Berufsstand der forstwirtschaftlichen und ökologisch orientierten Dienstleistungsunternehmen und dokumentiert die zunehmende Bedeutung ihrer spezialisierten Leistungen für die Forst- und Holzwirtschaft, den Landschaftsbau, die Landschaftsgestaltung und –pflege sowie die Renaturierung von Schadflächen.
- (6) In Wahrung seiner Aufgabe widmet sich der Verband den berufsständischen Angelegenheiten, insbesondere
  - a) der Interessenvertretung des Forstunternehmerstandes im Landtag und bei der Landesregierung,
  - b) der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Ministerien, Forstämter, Arbeitsämter, usw.), der Industrie- und Handelskammer, dem Thüringer Waldbesitzerverband, dem Thüringer Forstverein, dem Landesverband Thüringen des Bundes Deutscher Forstleute, dem Landesverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und anderen Fachverbänden,
  - c) der Mitwirkung bei der Erarbeitung eines eigenständigen Berufsbildes des forstwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmers,

- d) der Tarifpartnerschaft im Zusammenwirken mit der Tarifkommission des Deutschen Forstunternehmer Verbandes
- e) der Förderung der berufsorientierten Qualifizierung seiner Mitglieder, der Mitarbeiter seiner Mitglieder sowie künftiger Unternehmer,
- f) der Beratung der Mitglieder,
- g) der Öffentlichkeitsarbeit,
- h) der Unterstützung seiner Mitglieder bei koordinierten Unternehmereinsätzen in Katastrophenfällen,
- i) der Förderung des Standesgedankens durch gesellige Veranstaltungen und der Traditionspflege.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Forstunternehmer Verband Thüringen hat
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ein Dienstleistungsunternehmen für forstwirtschaftliche, landschaftsgestaltende oder ähnliche ökologische Dienstleistungen betreiben, die Satzung des Verbandes anerkennen und auf ihren Antrag hin in den Verband aufgenommen wurden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Firmen und Einzelpersonen, die, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dagegen stehen, bereit sind, durch Zahlung von laufenden Beiträgen oder auf andere Art und Weise die Arbeit des Verbandes zu unterstützen, ohne selbst ein Dienstleistungsunternehmen entsprechend Absatz (2) zu betreiben.
- (4) Ehrenmitglieder können der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand vorgeschlagen und durch diese ernannt werden, wenn sie sich um den Berufsverband besonders verdient gemacht haben.

# § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag und dessen Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluß,
  - c) Tod,
  - d) Auflösung des Verbandes.

- (3) Der Austritt ist nur nach halbjährlicher Kündigung bis 30. Juni zum Schluß des Geschäftsjahres am 31. Dezember zulässig. Er muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (4) Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft am Todestag.
- (5) Beenden juristische Personen ihre Existenz, so gilt unabhängig von der Art und Weise ihrer Beendigung der gesetzlich festzustellende letzte Tag ihrer vollen rechtlichen Handlungsfreiheit als Tag der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (6) Der Verband kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
  - a) dem Verband durch Wort oder Schrift, durch Handlung oder Unterlassung schädigt, der Satzung bewußt grob zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet,
  - b) in ehrenrühriger Weise das Ansehen des Berufsstandes schädigt,
  - c) trotz Mahnung ohne triftigen Grund länger als sechs Monate mit der Zahlung der Beiträge oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband im Rückstand bleibt.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied mit einer Begründung und eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Gegen den Beschluß stehe dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses die Berufung an den erweiterten Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

Bis zur Rechtskraft des Austrittes oder des Ausschlusses hat das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen. Vom gleichen Zeitpunkt an erlöschen alle satzunggemäßen Rechtsansprüche gegenüber dem Verband.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teilen davon steht den ausscheidenden Mitgliedern, Rechtsnachfolgern etc. nicht zu.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Interessen durch den Forstunternehmer Verband Thüringen Dritten gegenüber vertreten zu lassen, soweit grundsätzliche Belange des Verbandes berührt sind. Der Vorstand entscheidet, ob er, wenn es sich um Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder handelt, die Vertretung übernimmt. Er kann zur Rechtsvertretung die Schiedskommission des DFUV anrufen. Ist die Vertretung durch einen Anwalt geboten, hat das Mitglied die Anwaltskosten selbst zu tragen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Beschlüsse sind für jedes Mitglied bindend.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zum Verband zur kollegialen Zusammenarbeit, Einhaltung von Beschlüssen und zur Solidarität aller forstwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmer. Sie erkennen bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten die Vermittlung durch die Organe des Forstunternehmer Verbandes Thüringen und des DFUV ausdrücklich an.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung der satzunggemäßen Aufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen bei der Beitragsregelung entscheidet der erweiterte Vorstand in Einzelfällen auf Antrag.

#### § 7 Vereinsorgane

Der Forstunternehmer Verband Thüringen hat folgende Verbandsorgane:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den geschäftsführenden Vorstand
- c) den drei Regionalsprechern
- d) dem Schatzmeister
- e) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem Vorstand, dem Schatzmeister und den Regionalsprechern

#### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal j\u00e4hrlich statt und ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) auf Beschluß des Vorstandes, der einer Dreiviertelmehrheit bedarf
  - b) auf Antrag von mindestens 40% der Mitglieder, der unter Angabe der Gründe beim Vorstand zu stellen ist.
  - c) wenn es im Interesse des Verbandes erforderlich ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und entscheidet darüber ausschließlich:
  - Festlegung der Grundsätze der berufspolitischen Arbeit des Forstunternehmer Verbandes Thüringen
  - b) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes

- c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des erweiterten Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Festlegung der Grundsätze der Haushaltsplanung, der Haushaltsführung und Beschluß der Beiträge
- h) Beschlußfassung zu Anträgen
- i) Beschlußfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
- (7) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und keine Wählbarkeit. Jedes ordentliche Mitglied ist wählbar, bei juristischen Personen ein entsprechender gesetzlicher Vertreter.
- (8) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben die Haushalts- und Kassenführung mindestens einmal im Jahr nach Jahresabschluß zu prüfen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Anträge durch den Vorstand einzuberufen.
- (10) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied über den erweiterten Vorstand gestellt werden.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (12) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der 1. Stellvertretende Vorsitzende
  - c) der 2. Stellvertretende Vorsitzende
- Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt geheim oder auf Antrag in offener Abstimmung.

  Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Führung der Geschäfte zuständig und rechenschaftspflichtig. Er erledigt die

laufenden Angelegenheiten des Verbandes und unterhält eine Geschäftsstelle. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes ein.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal im Jahr.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 10 Regionalsprecher

Die Regionalsprecher werden durch die Mitglieder der Regionen Nord-, Ost- und Südthüringen gewählt, die im Interesse einer guten Zusammenarbeit der Mitglieder und einer besseren, den örtlichen Bedingungen Rechnung tragenden Verbandstätigkeit im Territorium des Freistaates Thüringen abgegrenzt werden. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre und soll mit derjenigen des Vorstands möglichst übereinstimmen.

#### § 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) den Regionalsprechern
  - e) dem Schatzmeister
- (2) Der erweiterte Vorstand wählt oder beruft nach Erfordernis zur Unterstützung seiner Tätigkeit Beiräte, Kommissionen und Ausschüsse, deren Sprecher zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend hinzugezogen werden.
- (3) Nachfolger von vorzeitig ausgeschiedenen Mandatsträgern des Vorstandes können bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit berufen werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder, der beim Vorstand zu stellen ist, ist durch diesen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (5) Der erweiterte Vorstand beschließt über:
  - a) Grundsatzfragen des Verbandes zwischen den Mitgliederversammlungen
  - b) die Geschäftsordnung, Wahlordnung und Beitragsordnung
  - c) Richtlinien für Aufwandsentschädigungen
  - d) Anträge und Beschwerden an den erweiterten Vorstand
  - e) die Bewilligung des Haushaltsvorschlages

- die Berufung von Nachrückern für ausgeschiedene Mandatsträger bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- g) den Sitz der Geschäftsstelle
- h) die Abgrenzung der regionalen Gliederung
- i) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Der erweiterte Vorstand übt seine T\u00e4tigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung der durch diese T\u00e4tigkeit entstehenden Aufwendungen.

#### § 12 Wahlen

Wahlen werden nach einer vom Vorstand aufzustellenden und vom erweiterten Vorstand zu beschließenden Wahlordnung durchgeführt.

#### § 13 Geschäftsordnung

Bestimmungen über den Geschäftsgang des Verbandes sowie Bestimmungen über Gang und Leitung der Versammlungen, Errichtung und Obliegenheiten von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen etc. werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

#### § 14 Satzungsänderungen

Jede Änderung der Satzung muß von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

#### § 15 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
  - Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
  - Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen 5 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Nach Auflösung und Deckung der Unkosten wird das Restvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt.
   Darüber ist von der diesbezüglichen Mitgliederversammlung zu entscheiden.